

# Art. 85 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

---

## VIII. – Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

**Titel:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** GG

**Gliederungs-Nr.:** 100-1

**Normtyp:** Gesetz

### Art. 85 GG – Regelungen/Verwaltungsvorschriften/Bundesaufsicht bei Auftragsverwaltung der Länder

(1) <sup>1</sup>Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. <sup>2</sup>Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. <sup>2</sup>Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. <sup>3</sup>Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. <sup>2</sup>Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. <sup>3</sup>Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. <sup>2</sup>Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.